



Elektronisches Amtsblatt 48/2024

vom 27.11.2024

Baugenehmigung zur Errichtung einer Parkfläche mit überdachter Schnellladeinfrastruktur in Bischofswerda erteilt

19.11.2024

Öffentliche Bekanntgabe

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 19.11.2024 die Baugenehmigung zur Errichtung von Parkflächen und einer überdachten Schnellladeinfrastruktur bestehend aus 4 Elektro-Ladesäulen inkl. Trafostation, Werbepylon und einer Serviceinsel in Bischofswerda auf den Flurstücken 2260/4, 2260/1 und 2260/2 der Gemarkung Bischofswerda (Aktenzeichen 632.20241651).

Grundlage für die Baugenehmigung waren die eingereichten Bauvorlagen und Bauzeichnungen. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen.

Ihre Rechte

Gegen die Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente finden Sie hier:

<https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php>

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Auslegung der Unterlagen

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können Sie im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Die Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren/106>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Elektronischen Amtsblatt 48/2024 vom 27.11.2024 gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen:

- § 63 Sächsische Bauordnung (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit), hier vor allem Absatz 3, Sätze 3 bis 5

Baugenehmigung zum Anbau eines Fleischerfachgeschäftes an den Penny Markt erteilt

Öffentliche Bekanntgabe

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 19.11.2024 die Baugenehmigung zum Anbau eines Fleischerfachgeschäftes an den Penny Markt in 01458 Ottendorf-Okrilla, Dresdner Straße 45-45a, auf den Flurstücken 630/139, 630/141, 630/126 und 630/68 der Gemarkung Ottendorf (Aktenzeichen 632.20241856).

Grundlage für die Baugenehmigung waren die eingereichten Bauvorlagen und Bauzeichnungen. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen.

Ihre Rechte

Gegen die Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente finden Sie hier:

<https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php>

Auslegung der Unterlagen

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können Sie im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Die Öffnungszeiten und Kontaktdaten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren/106>

Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Elektronischen Amtsblatt 48/2024 vom 27.11.2024 gilt die Baugenehmigung als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen:

- § 64 Sächsische Bauordnung (Baugenehmigungsverfahren)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit), hier vor allem Absatz 3, Sätze 3 bis 5